

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Münster: Kein „Public Value“-Status für Teleshopping-Sender

Auf die Teleshopping-Sender könnte ein erhebliches Problem zurollen. Das **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster hat in einem Grundsatz-Urteil entschieden, dass ein Teleshopping-Sender keinen Anspruch auf Aufnahme seines Programms in die sogenannte Public-Value-Liste hat, weil das Programm-Angebot die dafür erforderlichen Voraussetzungen des Medienstaatsvertrags nicht erfüllt (Urteil vom 27. Mai 2026 – Az.: 13 A 2858/24).



Mit dieser Entscheidung bestätigte das OVG Münster ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf** (Urteil vom 31. Okt. 2024 - Az.: 27 K 4656/22). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Urteils hat das OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zugelassen.

In die Public-Value-Liste, die alle drei Jahre neu durch die Landesmedienanstalten bestimmt wird, werden private Rundfunk-Programme und Telemedien-Angebote aufgenommen, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten. Sie müssen auf Smart-TVs und anderen Benutzeroberflächen leicht auffindbar gemacht werden.

QVC verliert beim OVG Münster

Die Klage hatte der Teleshopping-Sender **QVC** mit Deutschland-Zentrale in Düsseldorf eingereicht. Er war im Jahr 2021 beim ersten Ausschreibungsverfahren für die Aufnahme in die Public-Value-Liste erfolglos geblieben. QVC klagte daher gegen die Entscheidung und das Verwaltungsgericht Düsseldorf verpflichtete die **Landesanstalt für Medien**, wegen angenommener Verfahrensfehler und inkonsequenter Anwendung des eigenen Bewertungsmaßstabs, über den Antrag neu zu entscheiden. Mit der Berufung vor dem OVG Münster wollte QVC über eine Fortsetzungsfeststellungsklage nachträglich feststellen lassen, dass die Landesmedienanstalt für den Zeitraum 2022 bis 2025 verpflichtet gewesen ist, ihr Programm in die Liste aufzunehmen. Doch die Klage vor dem OVG Münster blieb ohne Erfolg.

Begründung des OVG Münster

Zur Begründung führte **Mareike Weber**, die Vorsitzende des 13. Senats des Oberverwaltungsgerichts, in der mündlichen Urteilsbegründung aus: „Die Klägerin hat zwar ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung für den Zeitraum 2022 bis 2025, weil sie wegen der regelmäßig zu aktualisierenden Liste auch zukünftig damit rechnen muss, nicht aufgenommen zu werden. Das Programm der Klägerin hat jedoch die dafür erforderlichen Voraussetzungen des Medienstaatsvertrags nicht erfüllt.

Der Landesmedienanstalt steht bei der Bestimmung kein Beurteilungsspielraum zu, so dass der Senat nicht nur auf die Überprüfung von Beurteilungsfehlern beschränkt ist, sondern eine vollständige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen hat. Die dabei vorrangig zu berücksichtigenden Programminhalte (nachrichtliche Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen, regionale und lokale Informationen sowie Angebote für junge Zielgruppen) erfüllt die Klägerin mit ihrem Programm nicht.

Der Gesetzgeber hat mit den sogenannten Public-Value-Bestimmungen bezweckt, zur Sicherung insbesondere der publizistischen Meinungsvielfalt innerhalb der angebotsreichen Programmlandschaft bestimmte Angebote in ihrer Sichtbarkeit zu unterstützen, die im Wettbewerb mit „massenattraktiven“, für die Werbewirtschaft interessanten Programmen zurückstehen. Die dafür maßgeblichen Kriterien hat er abschließend vorgegeben. Soweit dadurch und durch die Priorisierung bestimmter Kriterien reinen Teleshoppingkanälen wie dem der Klägerin regelmäßig die Aufnahme in die Liste im Ergebnis nicht möglich ist, liegt darin weder eine Verletzung der Rundfunkfreiheit noch der Berufsfreiheit. Die Klägerin kann ihr Programm weiter verbreiten, ist über die sogenannte Basis-Auffindbarkeit erreichbar und kann zudem selbst für weitere (bessere) Sichtbarkeit sorgen.“ (ps)

Diese Woche: 9 Titel

4

4 ELEMENTS - Allein gegen die Natur

B

BALANCE Magazin

D

Das Vermächtnis der Galileo - Das Orpheus-Projekt, Buch 4

Der Kult der Gaal-El - Das Orpheus-Projekt, Buch 2

Die Frau aus Metall - Das Orpheus-Projekt, Buch 3

G

GERMAN QUEEN

I

ISTANBUL PRINCESS

R

Regioprime

Reise ohne Wiederkehr - Das Orpheus-Projekt, Buch 1

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

BALANCE Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Stein Consult GmbH,
Dr. Frieder Stein,
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart

Über **80.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie
kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

1801

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ISTANBUL PRINCESS

GERMAN QUEEN

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

Pyjama Pictures GmbH,
Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Regioprino

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Tonwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**AMC PUBLIC, Stefan Hodab,
Großer Markt 25, 66740 Saarlouis**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

4 ELEMENTS - Allein gegen die Natur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Reise ohne Wiederkehr - Das Orpheus-Projekt, Buch 1 Der Kult der Gaal-El - Das Orpheus-Projekt, Buch 2 Die Frau aus Metall - Das Orpheus-Projekt, Buch 3 Das Vermächtnis der Galileo - Das Orpheus-Projekt, Buch 4

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Daniela Barthel
(in Absprache mit dem Autor Frank J. Cavill),
Industriestraße 81 a, 04229 Leipzig**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de